

Anhang.

1. Die Verfassung des Deutschen Reiches.

Vorbemerkungen.

1. Das Wesen des Staats. Der Staat, dessen Entstehung weder in der Weise Rousseaus aus einem Vertrag noch als eine Wirkung der Gewalt zu erklären ist, ist die auf geschichtlichem Weg gewordene rechtliche Organisation eines Volkes. Derselbe hat nicht bloß das Land nach außen zu schützen und im Innern die Rechtsordnung aufrecht zu erhalten, sondern auch für die materielle und geistige Wohlfahrt des Volkes zu sorgen. Was das Verhältnis des Staates zu der religiösen Organisation des Volkes d. h. zur Kirche betrifft, so ist der Unterschied beider erst auf christlichem Boden erwachsen. Während im Mittelalter die Kirche lange Zeit den Staat von sich abhängig machte, ist durch die Reformation das selbständige Recht des Staates zur Anerkennung gekommen. In manchen Staaten (vor allem Vereinigte Staaten, neuerdings Frankreich und Portugal) hat man eine völlige Trennung von Kirche und Staat durchzuführen gesucht. Das natürliche Verhältnis beider besteht darin, daß der Staat, dem die Religion seiner Untertanen nicht gleichgültig sein kann, zwar auch die Kirche seiner alles ordnenden Autorität unterstellt, aber sich vor Eingriffen in ihre innere Unabhängigkeit hütet.

2. Die Arten des Staats. Sehen wir von den sog. theokratischen Staatsformen, bei denen (so im alten Israel, im Islam, in gewissem Sinn in dem kalvinischen Genf) Gott selbst als der eigentliche Herr des Gemeinwesens betrachtet wird, ab, so erscheint als Hauptunterschied der der Republik oder des Freistaats und der der Monarchie. Republiken sind im Altertum Athen, in der Neuzeit die Vereinigten Staaten, die Schweiz und Frankreich. Die griechische Geschichte hat schon den Unterschied einer oligarchischen (Herrschaft weniger Vornehmen), aristokratischen (Herrschaft der Vornehmen), demokratischen (Herrschaft des ganzen Volks) und ochlokratischen (Herrschaft des Pöbels) Republik gezeigt. An der Spitze der neueren Republiken steht meist ein Präsident, dem in den Vereinigten Staaten ein wesentlicher Anteil an der Regierung zukommt, dessen Amtsdauer aber immer zeitlich beschränkt ist. — Die Monarchie kann Wahlmonarchie (das alte römische Reich deutscher Nation, Polen, Ungarn) oder Erbmonarchie sein. Sie ist entweder unbeschränkt (absolut), z. B. das Frankreich Ludwigs XIV. und bis in neueste Zeit Rußland, die Türkei, oder beschränkt wie jetzt alle europäischen Monarchien. Soweit die Monarchie früher beschränkt war, war sie es durch bevorrechtete